

März 2017

Positionspapier des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen

Deutschlands (eaD) e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Mit dem im § 95 im EEG 2017 eingefügten Absatz 2 wurde die Bundesregierung ermächtigt, Regelungen zur Förderung von PV-basierten Mieterstrommodellen zu treffen. Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun ein Referentenentwurf mit Arbeitsstand vom 17.03.2017 für eine gesetzliche Regelung vorgelegt.

Als Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen begrüßen wir den Referentenentwurf zur Förderung von PV-basiertem Mieterstrom ausdrücklich. Mit einer gesetzlichen Regelung sollen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet werden, mittelbar an der Energiewende teilzuhaben. Denn während Eigenheimbesitzer bei Selbstnutzung des auf dem eigenen Dach erzeugten Solarstrom von der EEG-Umlage vollständig (bis 10kWp) oder anteilig (40% EEG-Umlage-Pflicht ab 2017) befreit sind, muss bei der Versorgung von Mieterinnen und Mietern durch solche PV-Dachanlagen die volle EEG-Umlage gezahlt werden. Über die im Referentenentwurf vorgesehene direkte Förderung sollen Mieterstrommodelle nun vorangetrieben werden.

Dabei sollte nach unserer Auffassung die Förderung von Mieterstrommodellen so einfach wie möglich gehalten sein. Mit der grundsätzlichen Gleichstellung von Eigenverbrauch und Mieterstrom bei der EEG-Umlage (Reduktion auf 40%) könnte dies einfacher umgesetzt werden als mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur direkten Förderung.

Zu bedauern ist desweiteren, dass der räumliche Zusammenhang und die Möglichkeit der Umsetzung von Quartierslösungen im Gesetzentwurf nicht mitgedacht wurden. Somit ist davon auszugehen, dass nur ein Teil von möglichen Mieterstrommodellen umgesetzt werden kann. Kritisch sehen wir darüber hinaus die vorgesehene Deckelung des Ausbaus sowie Teilaspekte der Regelungen zu den Mieterstromverträgen und zur Messtechnik, da diese sich negativ auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Mieterstrommodellen auswirken können. Auch sollten Mieterstrommodelle für alle Akteure offen sein und informativ begleitet werden.

Die zentralen Empfehlungen aus unserer Sicht sind:

- 1. Gleichstellung von Mieterstrommodellen und Eigenverbrauch.**
- 2. Integration von Gebäudezusammenhängen und Quartiersansätzen.**
- 3. Keine zusätzlichen Beschränkungen bei vertraglichen Laufzeiten.**
- 4. Summenzählermodell weiterhin ermöglichen.**
- 5. Keine Deckelung des Ausbaus von Mieterstrommodellen.**
- 6. Mieterstrommodelle für alle Akteure öffnen und informativ begleiten.**

Zu den Punkten ergänzend im Einzelnen:

1. Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenverbrauch

Bürgerinnen und Bürger ohne ein eigenes Dach können bisher nur mittelbar an der Energiewende teilhaben, wenn sie sich zum Beispiel an einer Energiegenossenschaft beteiligen oder Ökostrom aus dem Netz beziehen. Eigenheimbesitzer haben dagegen die Möglichkeit, den auf ihrem eigenen Dach erzeugten Solarstrom direkt selbst zu nutzen. Hierfür werden sie von der EEG-Umlage vollständig (bis 10kWp) oder anteilig (40% EEG-Umlage-Pflicht ab 2017) befreit. Bei der Versorgung von Mieterinnen und Mietern durch solche Dachanlagen wird dagegen seit der EEG-Novelle die volle EEG-Umlage fällig, wodurch solche Modelle nur noch im seltensten Fall wirtschaftlich betrieben werden können.

Im Referentenentwurf (EEG § 23b Absatz 1) ist nun der Weg einer direkten Förderung über das EEG in Anlehnung an die Einspeisevergütung für Anlagen bis 100kWh nach Anlagengröße gestaffelt mit einem Abschlag von 8,5 ct/kWh ausformuliert worden. Damit sollen PV-Anlagen solchen KWK-Anlagen gleichgestellt werden, die ebenfalls im Mieterstromkontext eingesetzt werden. Die EEG-Umlage bleibt dagegen in vollem Umfange fällig. Grundsätzlich zeigt der gewählte Weg der direkten Mieterstrom-Förderung, vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU, in die richtige Richtung. Allerdings wird der Abwicklungs- und Abrechnungsprozess für Mieterstrommodelle aus unserer Sicht auf unnötige Weise verkompliziert.

Vielmehr sollte die Förderung von Mieterstrommodellen so einfach wie möglich gehalten sein. Geht man allein von der technischen Betrachtungsweise aus, dann wird sowohl beim Mieterstrom als auch beim Eigenverbrauch Strom OHNE Nutzung öffentlicher Netze erzeugt und unmittelbar vor Ort genutzt. Die Gleichstellung von Eigenverbrauch und Mieterstrom mit einer entsprechenden Gleichbehandlung bei der EEG-Umlage ist hier nach unserer Auffassung daher die bessere Möglichkeit als die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur direkten Förderung. Durch eine entsprechende Gleichstellung sind (PV-basierte) Mieterstrommodelle wirtschaftlich umsetzbar, leisten einen zentralen Beitrag zur sozialverträglichen Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand wie im Neubau und stärken die Rolle der dezentralen Energieversorgung im Rahmen der Energiewende.

Formulierungsvorschlag für EEG § 23b Absatz 1:

EEG § 23b Absatz 1 ist bei gleichzeitiger Änderung in § 61b zu streichen.

Formulierungsvorschlag für EEG § 61b:

*„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei Eigenversorgungen **und bei Mieterstrom nach § 21** auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn [...]“*

2. Integration von Gebäudezusammenhängen und Quartiersansätzen

Bis 2050 strebt die Bundesregierung einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland an. Quartierskonzepte und ihre zielgerichtete Umsetzung, die auch die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestands beinhalten, werden hierbei in der Fachdebatte als ein zentrales Umsetzungsinstrument bewertet. Quartierslösungen ermöglichen die Erfassung von Gebäudezusammenhängen

und damit eine blockbezogene, ganzheitliche Strategie. Auf diesem Wege lassen sich im dezentralen Quartierskontext die Synergien beim Zusammenspiel der einzelnen Gebäude effektiv – und in der Regel auch effizient – nutzen. So können auch bei PV-Anlagen, die in, an oder auf einem Gebäude errichtet sind, unmittelbar zum Gebäudekörper gehörende Gebäudeteile, an denen aus statischen Gründen keine eigene Anlage installiert werden kann, mit Mieterstrom bspw. über eigens vom Anlagenbetreiber aufgebaute Niederspannungsnetze versorgt werden.

Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu betonen, dass durch eine stärkere Verbreitung Mieterstrommodellen ein geändertes Stromnutzungsverhalten bewirkt werden kann. Jüngste Umfragen aus der Wohnungswirtschaft (IWU 2016) zeigen, dass Mieter, die ihren Strom aus einer „hauseigenen“ Anlage beziehen, bewusster und auch zeitlich flexibler diesen Strom nutzen.

Im vorliegenden Referentenentwurf (EEG § 21 b Absatz 3) werden solche Lösungen praktisch ausgeschlossen und dadurch bleiben weitreichende Potentiale unerschlossen. Für eine zukunftsweisende Betrachtung ist daher das Quartier eine geeignete Bezugsgröße, um Mieterstrompotentiale – vor allem in verdichteten städtischen Lebensräumen – zu erschließen. Zur Einbeziehung von Quartierslösungen in die Mieterstromversorgung bietet sich die Definition des räumlichen Zusammenhangs an, wie sie auch im Stromsteuergesetz angewendet wird. Des Weiteren kann der Begriff der Lieferung in einer Kundenanlage genutzt werden. Bei einer Öffnung für den Gebäudezusammenhang und das Quartier sollte dann auch für PV-Anlagen größer 100kW eine gesetzlich verankerte Förderung der Mieterstromversorgung ermöglicht werden.

Formulierungsvorschlag für EEG § 21 Absatz (3):

„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, soweit er innerhalb ~~dieses Gebäudes~~ der Kundenanlage an einen Letztverbraucher ~~im Gebäude und/oder Wohngebäudeensemble~~ geliefert und ~~im Gebäude~~ dort im räumlichen Zusammenhang verbraucht worden ist.“

3. Keine zusätzlichen Beschränkungen bei vertraglichen Laufzeiten.

Im Gesetzentwurf (Anpassung EnWG § 42a) ist vorgesehen, dass Mieterstromverträge nicht länger als ein Jahr bindend sein sollen. Hingegen kann die Erstvertragslaufzeit für Stromlieferverträge mit Haushaltskunden marktüblich unter Berücksichtigung der Vorgaben des AGB-Rechts (BGB § 309, BGB § 310) eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren aufweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser rechtliche Standard nicht für Stromlieferungen an Haushaltskunden aus PV-basierten Mieterstrommodellen gelten soll.

Es erschließt sich nicht, wieso der hausinterne Versorger, der dem gleichen Wettbewerb ausgesetzt ist wie das externe EVU durch die Vorgabe einer Obergrenze von einem Jahr als maximale Vertragslaufzeit benachteiligt werden soll, obwohl der Anbieter von Mieterstrom im Interesse einer baldigen Amortisation seiner hohen Anfangsinvestitionen ein legitimes Interesse am Abschluss längerfristiger Verträge mit fixiertem Preis haben muss. Hier werden den Betreibern Marketingstrategien entzogen. Beispielsweise höherer Bonus bei längerer Laufzeit.

Formulierungsvorschlag für EnWG § 42a:

„(3) Bei einem Mieterstromvertrag ist eine die andere Vertragspartei länger als ~~ein~~ zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr und eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer sind unwirksam. Der Mieterstromvertrag muss unabhängig von dem Vertrag über die Miete von Wohnräumen gekündigt werden können.“

4. Summenzählermodell weiterhin ermöglichen.

Grundsätzlich sind drei Messkonzepte für die Umsetzung von Mieterstrommodellen denkbar, neben dem am häufigsten praktizierten Summenzählermodell namentlich die Doppelte Sammelschiene und der Einsatz intelligenter Messsysteme. Während das Messkonzept über zwei getrennte Sammelschienen einen erheblichen elektrotechnischen Aufwand verursacht, ist der Einbau von Smart-Metern derzeit mit so erheblichen Kosten verbunden, dass die Wirtschaftlichkeit einer Mieterstromversorgung dadurch praktisch ausgeschlossen ist.

In der Praxis hat sich daher gezeigt, dass die Anforderungen wirtschaftlich tragfähig am ehesten durch das Summenzählermodell erfüllt werden können. Das Summenzählermodell wird von der Bundesnetzagentur (BNetzA) anerkannt und wird zudem durch die Formulierung in § 14 Abs. 2 KWKG (Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler) gestützt, die für den Fall einer Drittbelieferung die von Netzbetreibern gelegentlich erhobene Forderung nach einer (teuren) registrierenden Lastgangmessung des Verbrauchs der von 'externen' EVU belieferten Mieter zurückweist. Auch die vom BMWi beauftragte prognos-Studie zum Handlungsfeld der Mieterstromversorgung befürwortet das Summenzählermodell.

Für eine gesetzliche Regelung zum Mieterstrom muss die Etablierung eines wirtschaftlich für alle Beteiligten tragfähigen Messkonzeptes das Ziel sein, das die Berechnung für den Summenzähler (Summenzählermodell) abbildet. Dieses sollte bundesweit vorgeschrieben werden, da bisher aufwändige Verhandlungen mit jedem einzelnen Verteilnetzbetreiber notwendig sind.

Zudem birgt die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung die Gefahr, dass ggf. für Haushaltskunden innerhalb einer Kundenanlage vom Messbetreiber standardmäßig ein Smart Meter bzw. intelligentes Messsystem zum Einsatz kommt, obwohl diese Kundengruppe (mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 6.000 kWh) gemäß Messstellenbetriebsgesetz zunächst von dem gesetzlich geregelten roll-out explizit ausgenommen ist. Durch die regelmäßig infolge des Einsatzes von intelligenten Messsystemen anfallenden höheren Messkosten, könnte eine zusätzliche Kostenbelastung für Haushalte entstehen. Da in der Regel der Stromlieferant die Kosten des Messstellenbetriebs im Rahmen seiner Stromlieferung an den Haushaltskunden durchreicht, birgt die hier vorgeschlagene Regelung zudem die Gefahr, dass gerade Mieterstromtarife kostenseitig ggü. konventionellen Stromlieferungen für Haushaltskunden benachteiligt werden.

Deshalb wird empfohlen, die Ausstattung mit Smart Metern in Deutschland entsprechend den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen des Messstellenbetriebgesetzes vorzusehen.

Formulierungsvorschlag für EnWG § 20 Absatz 1d:

„(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat alle Zählpunkte bereit zu stellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Für den Messstellenbetrieb des Zählers zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie für den Messstellenbetrieb bilanzierungsrelevanter Unterzähler und in der Kundenanlage vorhandener Erzeugungszähler sind die Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes anzuwenden. ~~Sobald der Summenzähler mit einem intelligenten Messsystem im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebgesetzes ausgestattet ist, sind auch alle bilanzierungsrelevanten Unterzähler innerhalb der Kundenanlage spätestens ab dem Zeitpunkt des nächsten Austausches an das Smart Meter Gateway anzubinden. Die Messwerte des Summenzählers sowie aller an das Smart Meter Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler sind in 15-minütiger Auflösung zu erfassen und zu verrechnen. Für den Messstellenbetrieb aller an das Smart Meter Gateway angebundener Unterzähler und Erzeugungszähler ist der Messstellenbetreiber des Summenzählers zuständig. Bei nicht an ein Smart Meter Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzählern ist eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“~~

5. Keine Deckelung des Ausbaus von Mieterstrommodellen

Vor dem Hintergrund, die Potentiale beim Mieterstrom ausschöpfen zu wollen, erscheint eine rigide Deckelung des Ausbaus als hinderlich. Das BMWi stellt in seinem Entwurf selbst fest, dass Deutschland „das dritte Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2.500 MW zurück (S. 1)“ liegt. Die im Entwurf vorgenommene Definition eines Zubaudeckels für PV-basierte Mieterstromprojekte von 500 Megawatt pro Jahr (EEG § 23b Absatz 3) wird daher als energiepolitisch kontraproduktiv und hinderlich eingeschätzt. Vielmehr sollte – auch vor dem Hintergrund des absolut begrenzten Flächenpotenzials für Mieterstromprojekte – auf den vorgeschlagenen Zubaudeckel komplett verzichtet werden.

Da kein Planer und/oder Anlagenerrichter wissen kann, wann die 500-Megawatt-im Jahresverlauf Grenze erreicht ist, bleibt für die Planung immer ein nicht unerheblicher Risikofaktor. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von PV-basierten Mieterstrommodelle im Wohnungsneubau. Obwohl

gerade hier große Potenziale bestehen, die Mieterstromversorgung bereits von Anfang an gebäudeoptimiert einzuplanen und zudem hohe Mieterstromquoten zu erzielen, gefährdet eine eng gefasste 500-Megawatt-Zubaugrenze ihre Erschließung.

Zwar wird die BNetzA angewiesen, eine entsprechende Meldung abzugeben, wenn sich der Zubau dem Deckel nähert. Wer ein Projekt nicht gleich zu Jahresbeginn zur Förderung anmeldet und in Betrieb nimmt, muss also genau auf deren Veröffentlichungen achten. Ein schweres Hemmnis oder gar OK-Kriterium für die Planung und wirtschaftliche Realisierung solcher Projekte.

Formulierungsvorschlag für EEG § 23 b Absatz 3:

EEG § 23 b Absatz 3 ist zu streichen.

6. Mieterstrommodelle für alle Akteure öffnen und informativ begleiten.

Mieterstrommodelle können nach unserer Auffassung nur dann eine breite Wirkung entfalten, wenn Sie grundsätzlich für alle Akteure offen stehen und wenn die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten umfassend informiert wird.

Wohnungsunternehmen sind für die Umsetzung von Mieterstrommodellen beispielsweise ein wichtiger Treiber. Doch nicht nur organisierten Wohnungsunternehmen, sondern auch anderen Immobilienbesitzerstrukturen wie bspw. Eigentümergemeinschaften sollte die Umsetzung von Mieterstrommodellen ermöglicht werden. Dabei sollte unerheblich sein, wer Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Aufgrund ihrer Komplexität werden Mieterstrommodelle oft mit Unterstützung von Energiedienstleistern und Contractoren realisiert, da die Immobiliennutzer bzw. -besitzer sich häufig mit der komplexen Umsetzung, die allen gesetzlichen Vorgaben und projektpraktischen Anforderungen gerecht wird, überfordert sehen. Zudem ist oft unklar, wie angesichts einer fluktuierenden Mieterschaft und von Eigentümerwechseln aus dieser Gruppe im großen Stil Impulse zur Umsetzung von Mieterstromprojekten ausgehen sollen, wo sich doch der Planungshorizont auf mindestens 20 Jahre beläuft. Diese Verbindlichkeit kann von Dienstleistern optimal abgedeckt werden. Hier sollten potentiellen Umsetzern von Mieterstrommodellen keine weiteren Hemmnisse auferlegt werden.

Neben dem breiten Zugang zur Umsetzung von Mieterstrommodellen sollte die Bundesregierung ebenfalls sicherstellen, dass die Verbreitung von Mieterstrommodellen informativ begleitet wird. Neben einer grundsätzlichen Information zum Thema Mieterstrom und seinen Möglichkeiten sollten auch in Zusammenarbeit mit den Ländern auf deren Begleitmaßnahmen aufmerksam gemacht und diese weiterentwickelt werden.